

## 2.14. Zuführung Strafgefangener bzw. Verhafteter zu Gerichten, anderen staatlichen Organen bzw. Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens

### **Beachte :**

- ⊕ Jede Zuführung Strafgefangener bzw. Verhafteter verlangt äußerste Aufmerksamkeit und Wachsamkeit, um Entweichungen vorzubeugen.
- ⊕ Strafgefangene bzw. Verhaftete dürfen niemals aus den Augen gelassen werden (bei der Bewachung nicht ablenken lassen).
- Angewiesene besondere Maßnahmen wie Fesselung, Trennung u. a. strikt einhalten.
- Jegliche Verbindungsaufnahme zu unbefugten Personen verhindern.

### **Maßnahmen :**

- ⊕ Strafgefangene bzw. Verhaftete auf dem sichersten und schnellsten Weg dem staatlichen Organ zuführen.
- Bei Wartezeiten Strafgefangene bzw. Verhaftete in Gerichtsgewahrsame bzw. in Warteräume (staatliches Gesundheitswesen), in denen sich keine Zivilpersonen befinden, unterbringen (bei Fehlen von Gerichtsgewahrsamen bzw. bei Anwesenheit von Zivilpersonen in Warteräumen Strafgefangene bzw. Verhaftete